

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

5. Verordnung: [Hundeabgabeverordnung]

Verordnung über die Hundeabgabe in der Gemeinde Silbertal (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung von Silbertal vom 21.12.2023, wird aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., verordnet:

**§ 1
Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Silbertal einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Silbertal eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

**§ 2
Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit 94,50 Euro für jeden 1. im Haushalt gehaltenen Hund festgesetzt.
- 2) Für jeden weiteren Hund im Haushalt sind jeweils 126,00 Euro als jährliche Hundetaxe zu entrichten.
- 3) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbeitrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

**§ 3
Abgabenbefreiung**

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner „Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten“.
 - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausbildung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen und es ist ein Nachweis über die Ausbildung des Hundes als Jagd- oder Diensthund bzw. ein Dienstzeugnis der öffentlichen Stelle des Diensthundes vorzulegen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Silbertal einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Silbertal zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Silbertal eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen, an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarken angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihren Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen, über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

T h o m a s Z u d r e l l